

34. TAGUNG

Unbegleitete Flüchtlingskinder: Rolle und Zuständigkeiten der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften

Entschließung 428 (2018)¹

1. Seit 2015 sind mehr als eine Million Kinder vor Krieg, Konflikten und Armut in die Mitgliedstaaten des Europarats geflohen. Obwohl die Zahlen 2017 sanken, sind Kinder und ihre Familien auf ihrem Weg nach Europa, auf der Suche nach einem besseren Leben, immer noch Elend, Gewalt und Missbrauch ausgesetzt. Da jedoch die Dienste für Kinder in den meisten Staaten weder auf die hohe Zahl noch die vielfältigen Probleme, mit denen sie konfrontiert wurden, vorbereitet waren, hat die Mehrzahl der Kinder bisher noch keine familiäre Stabilität und Sicherheit gefunden. Im Gegenteil, das Fehlen einer angemessenen Reaktion in vielen Staaten setzt Kinder Risiken aus und unterminiert den sozialen Zusammenhalt.

2. Die *Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)*² unterstreicht, dass Kinder, die von Migration betroffen sind, zu einer der schutzbedürftigsten Gruppen in Europa gehören, und bietet begleitend zu den Bemühungen der Mitgliedstaaten, Flüchtlingskinder zu schützen, Unterstützung und Beratung in Form einer Reihe von Papieren und Berichten an. Dies alles mündete im Mai 2017 in die Annahme des *Aktionsplans zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa* durch die Ministerkonferenz in Nikosia, Zypern.

3. Obwohl in der Regel die Reaktionsplanung für Flüchtlinge in Übereinstimmung mit nationalem Asylrecht und nationaler Asylpolitik in die Zuständigkeit der zentralen Regierungsstellen fällt, obliegen in der Praxis die Versorgung, Unterbringung und Bildungsangebote den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften.

4. Kommunale und regionale Gebietskörperschaften haben die Befugnis, Kapazität und Verantwortung, die Rechte von Flüchtlingskindern durch die Entwicklung von Diensten, die Durchsetzung von Qualitätsstandards und die Förderung einer positiven Einstellung der Gemeinschaft gegenüber Flüchtlingen zu schützen. Dies verleiht ihnen eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines Zugangs zu Rechten und zu kindgerechten Verfahren, die einen wirksamen Schutz bieten und die Integration der Kinder, die in Europa bleiben möchten, zu stärken.

5. Staaten in ganz Europa sind seit 2015 damit beschäftigt, die Gesetzgebung, Politik und Strategien an die Folgen der gestiegenen Flüchtlingsströme nach Europa anzupassen. Die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften in vielen Staaten erarbeiten neue Modelle, um den Zugang von Flüchtlingen zu einer qualitativ guten medizinischen Versorgung, zu Bildung, Sozial- und Schutzdiensten zu unterstützen, zu erleichtern und auszuweiten. Diese Modelle erfordern einen an den Rechten des Kindes ausgerichteten Ansatz, um effektiv und nachhaltig zu sein und die positiven Folgen für das Kind und die Gemeinschaft zu maximieren.

¹ Diskussion und Annahme durch den Kongress am 28. März 2018, 2. Sitzung (siehe Dokument [CG34\(2018\)13](#), Begründungstext), Berichterstatterin: Nawel RAFIK-ELMRINI, Frankreich (L, SOC).

² *Strategie des Europarats für die Rechte des Kindes (2016-2021)* (März 2016) Straßburg S. 9.

6. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats hat das besondere Augenmerk, das den Interessen und Grundrechten von Flüchtlingen und Migranten gewidmet werden sollte, unterstrichen und hat im März 2017 einen Bericht mit dem Titel „Von der Aufnahme zur Integration: Die Rolle der kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften im Hinblick auf Migration“ angenommen.³ Die vorliegende Entschließung soll den kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften einen Leitfaden bieten, wie sie den Schutz von Flüchtlingskindern und unbegleiteten Minderjährigen weiter ausbauen und sicherstellen können, dass deren Zeit in den Gastländern eine positive Erfahrung ist.

7. In Anbetracht der obigen Ausführungen ruft der Kongress, unter Anerkennung der Tatsache, dass jeder Staat, vorbehaltlich seiner internationalen Verpflichtungen, das souveräne Recht hat zu entscheiden, wem er die Einreise in sein Hoheitsgebiet gestattet, die kommunalen und regionalen Gebietskörperschaften der Mitgliedstaaten auf:

a. einen an den Rechten des Kindes ausgerichteten Ansatz (nicht diskriminierend, im Sinne des Kindeswohls, Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung und das Recht, gehört zu werden) für jedes Kind für die Dauer seines Aufenthalts in einem Staat anzunehmen, ungeachtet seines Rechtsstatus oder seiner Position im Asylverfahren, und sich zum Ziel zu setzen, diese Kinder so rasch wie möglich an die üblichen Kind- und Familiendienste weiterzuleiten und in diese aufzunehmen, anstatt parallele oder alternative Systeme, Strukturen oder Dienste einzurichten, da diese Gräben zwischen gastgebenden und Flüchtlingsgemeinschaften schaffen und so die Bemühungen um eine Integration ausbremsen;

b. sich bei der Ausarbeitung einer Politik und beim Ergreifen von Maßnahmen der gemeinsamen Elemente bewusst zu sein, die bei erfolgreichen kommunalen Initiativen beobachtet wurden, die eine enge Zusammenarbeit mit NRO und der Zivilgesellschaft, eine enge Kooperation der verschiedenen Regierungsebenen und -ministerien, die Bereitstellung von Hilfsdiensten und den Abbau administrativer und praktischer Hürden im Hinblick auf Dienste einschließen;

c. Alternativen zum Freiheitsentzug bei Familien und geeignete alternative Versorgungsmaßnahmen für unbegleitete und von der Familie getrennte Kinder zu entwickeln, unter Berücksichtigung der entsprechenden Leitlinien (vor allem über Altersbestimmung, Vormundschaft und Alternativen zum Freiheitsentzug bei Kindern) und der Zusammenstellungen guter Praxisbeispiele und anderer Ressourcen (Handbücher und Trainingsmaterialien), die in Zusammenhang mit dem Aktionsplan des Europarats zum Schutz von Flüchtlings- und Migrantenkindern in Europa (2017-2019) produziert werden;

d. sich in die Ausarbeitung nationaler Verteilungspläne einzubringen, damit sie besser in der Lage sind, Dienste, Gemeinschaften und Fachleute auf die Ankunft von Flüchtlingskindern vorzubereiten (durch Training, Rekrutierung von Hilfspersonal, Vorbereitung von Leitlinien, etc.), und sich zu verpflichten, auf unbegleitete und schutzbedürftige Kinder zuzugehen, um deren Zugang zu medizinischer Versorgung, Bildung und Schutzdiensten sicherzustellen, und langfristig deren vollumfängliche Integration in die kommunalen Gemeinschaften zu unterstützen;

e. die regionalen Gebietskörperschaften, deren Mandat die Bildung einschließt, aufzufordern, ein Mindestpaket für Bildung zu erstellen, das für Flüchtlingskinder den umgehenden Zugang zu allgemeinen Schulen und die Bereitstellung angemessener Sprachkurse und Lernunterstützungsdienste, einschließlich Lehrassistenten, sicherstellt;

f. die regionalen Gebietskörperschaften, deren Mandat die medizinische Versorgung einschließt, aufruft, ein Mindestpaket für die medizinische Versorgung zu verabschieden, das die automatische Aufnahme in den nationalen Basistarif der Krankenkassen, Beratungsdienste und Notfallbehandlungen und -versorgung sowie ein Sozialschutz-Basispaket einschließt, das Zugang zu einem Mindestmaß an Sozialhilfe, Familienleistungen und Wohngeld für Familien mit Kindern gewährt; und die Bereitstellung der materiellen Unterstützung von der Bedingung eines Asylverfahrens oder von Wohnsitzanforderungen trennt;

³ Entschließung 411-2017) Empfehlung 394-2017):
https://search.coe.int/congress/Pages/result_details.aspx?ObjectId=0900001680703e5e

- g.* zusammen mit den Gemeinschaften und der Zivilgesellschaft die Hürden für Flüchtlingsfamilien in den Bereichen medizinische Versorgung, Bildung und Schutzdienste abzubauen (z. B. die 3-Monats-Regel in vielen Staaten, in denen erst nach Ablauf von 3 Monaten Asyl suchende Kinder eine Schule besuchen dürfen, oder die automatische Aufnahme aller Mütter und Kinder in örtliche Mutter-und-Kind-Dienste), und Kontakt- und Hilfsdienste zu entwickeln, die einen leichten und frühzeitigen Zugang zu allgemeinen Diensten erleichtern und eine rasche Integration in die lokalen Gemeinschaften fördern (einschließlich Kulturmediatoren, Übersetzungsdienste, Sprachkurse und möglicherweise Training und Orientierung für vorhandene Mitarbeiter, Fachleute und Manager);
- h.* Einschränkungen im Hinblick auf den Zugang zu Obdachlosenheimen und anderen örtlichen Einrichtungen, die vom Wohnsitz und/oder Visumstatus abhängen, zu beseitigen, und Einrichtungen für Flüchtlinge und Migranten zu schaffen, die Opfer von sexueller und gender-basierter Gewalt geworden sind;
- i.* mit lokalen Kinderschutzeinrichtungen im Hinblick auf deren Aufsicht und Leitung zu kooperieren und sicherzustellen, dass jedes Kind, das in einer solchen Einrichtung untergebracht ist, offiziell der Fürsorge der lokalen Kinderschutzbehörden unterstellt ist; und alternative Betreuungs- und Unterbringungsdienste zu entwickeln, um die Unterbringung von Kindern in geschlossenen Einrichtungen zu verhindern, zu minimieren, zu verkürzen und zu reduzieren;
- j.* die kommunalen Gebietskörperschaften aufzurufen, kommunale Vormundschaftsdienste zu entwickeln und zu führen, die dem lokalen Kontext und den lokalen Mitteln angemessen sind, und spezielle Vormundschaftsräte einzurichten, die diese Dienste fördern, Unterstützung, Verstärkung und Training anbieten, Aufklärungskampagnen durchführen und bei Streitigkeiten und Schwierigkeiten als Mediatoren agieren.